

ZBB 2003, 375

BGB § 138

Abgrenzung von Mitdarlehensnehmer und bloßer Mithaftung

OLG Bamberg, Urt. v. 31.03.2003 – 4 U 204/02 (rechtskräftig), BKR 2003, 640

Leitsatz:

Die Ehefrau des Darlehensnehmers ist bloße Mithaftende und nicht echte Mitdarlehensnehmerin, wenn aus der Selbstauskunft gegenüber der Bank der Verwendungszweck (hier: Wohnungsrenovierung und Autokauf) nicht eindeutig hervorgeht

ZBB 2003, 376

und die vorvertragliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Bank und dem Ehemann stattgefunden hat.